

**Dritte Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der
Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
in Mecklenburg-Vorpommern
(Dritte SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV III)
vom 23. März 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2020 (GVOBl. M-V S.82), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 21. März 2020 (GVOBl. M-V S.86), wird geändert wie folgt:

1. Der § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

- (1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ab dem 18. März 2020, 06:00 Uhr, geschlossen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet. Nicht betroffen von den Schließungen sind: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.
- (2) Bau- und Gartenbaumärkte werden ab dem 23.03.2020, 20:00 Uhr, geschlossen. Dies gilt nicht für den Verkauf an gewerbliche Kunden. Ein Abhol- und Lieferservice für gewerbliche und private Kunden ist möglich.
- (3) Der Großhandel ist von der Schließung nach Abs. 1 und 2 nicht betroffen.
- (4) Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf können ihren Betrieb fortsetzen. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Fußpflege, Logopäden, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, werden geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen in Physio- und Ergotherapien oder z.B. medizinischer Fußpflege bleiben weiter möglich.
- (5) In allen Verkaufsstellen und Betrieben, insbesondere solchen mit Publikumsverkehr, sind die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

- (6) Für die in Abs. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe ist das Sonntagsverkaufsverbot aus dringendem öffentlichen Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V durch die zuständigen Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte aufzuheben.
- (7) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (innen und außen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Kontaktverbot**

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- (2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.
- (3) Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen sind unzulässig.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Verschiebung von Kommunalwahlen**

Alle kommunalen Wahlen, für die durch die kommunale Vertretung bereits ein Termin bis einschließlich 3. Mai 2020 festgelegt wurde, sind nach § 44 Absatz 2

Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz wegen höherer Gewalt (hier: aus Gründen des Infektionsschutzes) zu verschieben. In allen Kommunen, in denen eine Wahl erforderlich wird, aber der Wahltermin noch nicht festgelegt wurde, ist diese Festlegung auf die Zeit nach dem 20. April 2020 zu verschieben.“

4. Der § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind im engsten Familienkreis unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern in Gegenwart von bis zu 20 Personen zulässig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. März 2020

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit

Harry Glawe

Die Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung

Stefanie Drese

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Bettina Martin

Die Justizministerin

Katy Hoffmeister

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Schließung der Bau- und Gartenbaumärkte beruht auf dem Umstand, dass diese nach den Beobachtungen und Erkenntnissen der letzten Tage von Bürgern zum Zeitvertreib genutzt wurden, wodurch sich in den Bau- und Gartenbaumärkten Menschenansammlungen mit erheblichem Potential zur Verbreitung der Infektionen gebildet haben.

Um die Versorgung der Bevölkerung und handwerklichen Dienstleistungen weiterhin sicherzustellen, bleiben die Märkte für gewerbliche Kunden geöffnet.

Um die Ausbreitung der Infektionen weiter zu verlangsamen, werden die Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege untersagt. Die medizinische Versorgung bleibt gewährleistet.

Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 3

Die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontaktdichten im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle von COVID-19 über einen längeren Zeitraum gestreckt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern eher vermieden werden. Diese weiteren Maßnahmen sind erforderlich und angemessen, da die bislang getroffenen Regelungen nicht ausreichen, um das Fortschreiten der Infektionen im erforderlichen Maß einzudämmen.